

**Satzung der Hansestadt Attendorf
über die Festlegung des Stellplatzbedarfs im Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 86 „Neu-Listernoht-Nord Erweiterung“ (Stellplatzsatzung
„Neu-Listernoht-Nord Erweiterung“) vom 06.03.2024**

Die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorf hat in ihrer Sitzung am 21.02.2024 gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) die nachstehende Satzung über die Festlegung des Stellplatzbedarfs im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Neu-Listernoht-Nord Erweiterung“ (Stellplatzsatzung „Neu-Listernoht-Nord Erweiterung“) beschlossen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Stellplatzsatzung „Neu-Listernoht-Nord Erweiterung“ umfasst deckungsgleich alle im Bebauungsplan der Hansestadt Attendorf Nr. 86 „Neu-Listernoht-Nord Erweiterung“ in der jeweils rechtsverbindlichen Fassung festgesetzten WA-Gebiete.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung ist auf alle Gebäude innerhalb der WA-Gebiete des Bebauungsplanes Nr. 86 „Neu-Listernoht-Nord Erweiterung“, in denen Wohnungen errichtet werden, anzuwenden. Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, bei denen ein durch Wohnungen ausgelöster Zu- und Abfahrtsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, muss die ermittelte Anzahl der Stellplätze hergestellt werden (notwendige Stellplätze).

**§ 3
Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung, Änderung oder
Nutzungsänderung baulicher Anlagen**

- (1) Die Richtzahlen der ermittelten Anzahl an Stellplätzen, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung sind, entsprechen dem durchschnittlichen Mindestbedarf. Sie dienen als Grundlage, um die Anzahl der herzustellenden Stellplätze im Einzelfall unter Berücksichtigung des tatsächlichen Maßes der baulichen Nutzung festzulegen.
- (2) Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze bemisst sich bei Vorhaben auf überbaubaren Grundstücksflächen mit Festsetzung einer maximal zulässigen Anzahl der Wohnungen pro Wohngebäude auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit.
- (3) Bei Vorhaben auf überbaubaren Grundstücksflächen ohne Festsetzung einer maximalen Anzahl an Wohneinheiten pro Wohngebäude bemisst sich die Anzahl nachzuweisender Stellplätze auf 1 Stellplatz pro Wohneinheit.
- (4) Der Vorplatz vor Garagen und Carports gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 4
Rechtskraft

Diese Stellplatzsatzung tritt gem. § 7 Abs. 4 GO NRW am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Text des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.02.2024 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Attendorf, 06.03.2024
Der Bürgermeister

Gez. Christian Pospischil